

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**MANGO (Medizinische Aktionen in Guinea) e. V.**“
- (2) Sitz des Vereines ist Frankfurt am Main

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit mit Guinea. Diese Arbeit besteht in der Errichtung und Ausstattung von Gesundheitszentren und der medizinischen Ausbildung der einheimischen Ärzte und des Pflegepersonals insbesondere in ländlichen Gebieten. Zu diesem Zwecke führt MANGO e.V. eigene medizinische Einsätze durch, indem er Teams aus Deutschland für einen begrenzten Zeitraum nach Guinea entsendet. Daneben ist auch eine materielle Unterstützung möglich.
- (2) In geeigneten Fällen unterstützt der Verein Aktivitäten anderer im Inland steuerbegünstigter Körperschaften (z.B. durch Logistik, Entsenden von Ärzten), sofern sie seinem Zweck entsprechen. MANGO leistet im Einzelfall auch Hilfe durch Maßnahmen zur Ursachenbekämpfung (z.B. Latrinen- oder Brunnenbau) bei Katastrophen und Seuchen. In Einzelfällen unterstützt der Verein besonders hilfsbedürftige Personen, z. B. durch Ermöglichen medizinischer Hilfe außerhalb Guineas.
- (3) Zum Erreichen dieses Zweckes führt der Verein alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen durch, insbesondere Informationsveranstaltungen, Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu anderen in diesem Bereich tätigen Entwicklungshilfeprojekten sowie zu unterstützungswilligen Personen, Firmen und Privatleuten um Geld und Sachspenden zu erhalten

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen seitens der Vereinsmitglieder ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt durch Zugang einer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Dieses kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Anrufung staatlicher Gerichte ist in diesem Fall unzulässig.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlungspflicht befreit und hat im Übrigen die Rechte und Pflichten eines einfachen Mitgliedes.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Bis zu einem Betrag von €2.500 ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Darüber hinaus ist die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss regelmäßig im schriftlichen Umlaufverfahren.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes b) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung c) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand d) Verwendung des Vereinsvermögens e) Entlastung des Vorstandes f) Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(4) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, und zwar jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Weitere Geld- oder Sachleistungen können freiwillig geleistet werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den „Förderverein des Lions Club Bad Homburg e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Adresse: Förderverein des Lions Club Bad Homburg e. V. 61348 Bad Homburg v.d.H.

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung, Frankfurt 21.9.2014**

